

Bürger-Info *aktuell*

Berescheid, Broich, Bronsfeld, Dreiborn, Ettelscheid, Gemünd, Harperscheid, Herhahn, Kerperscheid, Morsbach, Nierfeld, Oberhausen, Scheuren, Olef, Schleiden, Schönesseifen, Wintzen, Wolfgarten



- **Notruftafel**
Seite 2
- **2. Generation der elektronischen Reisepässe**
ab November
Seite 17
- **Neues Nationalpark Eifel Autobahnschild**
Seite 18
- **Nachwuchskicker bolz(t)en in der Bruchstraße**
Seite 18
- **Großer Terminkalender**
Seite 20–21
- **Vorankündigung Gewerbefest in Herhahn**
Seite 23

**Amtsblatt für die
Stadt Schleiden**

**2. Jahrgang
Ausgabe November
27. Oktober 2007**

Konzert zugunsten der Kirche Wollseifen am 28. Oktober 2007 im großen Kursaal Gemünd

Das Konzert zugunsten der Kirche in Wollseifen findet nicht wie in der letzten Bürger-Info angekündigt in der Wollseifener Kirche statt, sondern im großen Kursaal in Gemünd. Die Karten können zum Preis von 5,- Euro unter 0151-11118156 erworben werden. Die Musikvereine **Concordia Dreiborn**, **Eifelklänge Herhahn Morsbach**, der **Musikverein Schönesseifen** und die **Bergmusikanten Ettelscheid** bieten den Besuchern ein außergewöhnliches Klangerlebnis. Die Initiatoren hoffen, dass viele Besucher ins Gemünder Kurhaus kommen, um den 120 Akteuren beim musizieren zu lauschen, damit ein erheblicher Betrag zusammen gespielt wird, um die Wollseifener Kirche zu restaurieren. ■

4 Kapellen für 1 Kirche
28. Oktober 07
im Kursaal Gemünd
Ab 17⁰⁰ Uhr
Eintritt 5,- €

**Wohltätigkeitskonzert zu Gunsten der
Kirche Wollseifen**



**Amtliches und Interessantes für alle Bürgerinnen,
Bürger und Gäste der Stadt Schleiden**



Notruftafel

Krankentransport	02251-5036 oder 112
Krankenhaus Mechernich	02443-170
Krankenhaus Schleiden	02445-870
Krankenhaus Euskirchen	02251-900
Polizei	02445-8580 oder 110
Überfall, Verkehrsunfall	110
Feuer	112
Rettungsdienst, Erste Hilfe	112
Nordrheinweite Arzttrufzentrale	0180-50 44 100
Zahnärztlicher Notfalldienst	0180-598 67 00
Giftnotruf	0228-2873211
Apothekennotdienst	02251-5063
Störungsdienst Gas	02251-7080 oder 02251-3222
Störungsdienst Wasser	02482-95000
Störungsdienst Strom	02441-820
Rathaus Schleiden	02445-890

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Stadtkasse:

montags – mittwochs: 07.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr
 donnerstags: 07.30 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
 freitags: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten restliche Verwaltung:

montags: 08.30 – 12.30 Uhr
 mittwochs: 08.30 – 12.30 Uhr
 donnerstags: 14.00 – 18.00 Uhr
 freitags: 08.30 – 12.30 Uhr

Pfarrämter und Kirchengemeinden Schleiden

Pfarramt: St. Nikolaus – Gemünd **Telefon: 02444-2322**
 Pfarramt: St. Philippus & Jakobus – Schleiden
 St. Josef – Oberhausen
 St. Johann-Baptist – Olef
 St. Donatus – Harperscheid
 St. Katharina – Herhahn **Telefon: 02445-3218**
 Pfarramt: St. Georg-Dreiborn **Telefon: 02485-2 12**
 Evang. Kirchengemeinde Gemünd **Telefon: 02444-1400**
 Beratung für
 Kriegsdienstverweigerer: **Telefon: 02445-3218**

ABC Service F. J. ESCH

Kfz.-Meisterbetrieb

**Wir verkaufen nicht nur,
wir reparieren auch!**



Reparatur, Unfallinstandsetzung und Service speziell für:
Reisemobile, Wohnwagen und Anhänger
Reifen, Zubehör und Ersatzteile
Feuerlöscher Prüf- und Fülldienst

Im Pützfeld 3 (Gew. Geb. Herhahn) · 53937 Schleiden
 Fon: 02444-91033 · eMail: camping-esch@t-online.de

Ihr Renovierungspartner:



Der Profi in Sachen

- Innenausbau
- Fenster + Türen
- Parkett + Laminat
- Möbelbau
- Reparatur-Service

Tischlerei Leander Kirch, Haselnussweg 18, 53937 Gemünd
 Tel 02444 912567, Fax 02444 914468, Mobil 0173 5133830
 leanderkirch@aol.com, www.leanderkirch.de

Wir pflegen
Sie auch Zuhause...



**Mobile Pflege
in gewohnter Sorgfalt**



Diakonie



Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd

Tel.: 0 24 44 / 95 15 0 · Dürener Str. 12 · Gemünd



Fachbetrieb für:

- ★ Maurer- und Betonbauarbeiten
- ★ Altbaurenovierung
- ★ Bauwerksabdichtung
- ★ Erdarbeiten



**Sievertstraße 25
53937 Harperscheid
Tel. 02485/1246**

info@hermanns-bauunternehmung.de

www.hermanns-bauunternehmung.de

Notruftafel	Seite 2
Aktuelles	Seite 3
Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4–14
Verwaltung und Stadtrat informieren	Seite 15–17
Geburtstage	Seite 18
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 18–19
Großer Terminkalender	Seite 20–21
Neues aus dem Nationalpark	Seite 22
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 22–23

Die Bürger-Info *aktuell* wird herausgegeben von der Stadt Schleiden · Blankenheimer Str. 2–4 · 53937 Schleiden
Tel: 0 24 45–89-0 · Fax: 0 24 45–89-250 · www.schleiden.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
Amtlicher Teil: Stadt Schleiden

Redaktion: Stadt Schleiden · Fachbereich 0
Blankenheimer Str. 2–4 · 53937 Schleiden
Tel: 0 24 45–89 112 · Fax: 0 24 45–89 250
eMail: kerstin.wielspuetz@schleiden.de

Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung.
Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder nachgedruckt werden.

Produktion und Anzeigenverwaltung:
SIMAG Werbeagentur · Fuggerstr. 48 · 52152 Simmerath
Tel: 0 24 73–90 94 03 · Fax: 0 24 73–90 94 14
eMail: foerster@simag-werbung.de

Die nächste Ausgabe

der Bürger-Info *aktuell* erscheint am 24. November 2007 · Anzeigen- und Redaktionsschluss: 12. November 2007

Aktuelles

Unterstützen Sie uns bei der Gestaltung der Bürger-Info

Mittlerweile hat sich die „Bürger-Info aktuell“, die einmal im Monat an alle Haushalte im Stadtgebiet Schleiden

verteilt wird, sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei den Gästen als beliebte Information etabliert.

Hierzu tragen in besonderem Maße auch Ereignisse und Veranstaltungs-Ankündigungen aus dem Vereinsleben bei. Um

die Zeitung möglichst noch interessanter und aktueller zu gestalten, ist die Redaktion natürlich auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sollten Sie in der nächsten Zeit eine größer Veranstaltung, ein Jubiläum o. ä. haben, können Sie Ihre Beiträge bei der Stadt Schleiden einreichen. Eine Garantie zur Veröffentlichung in der Bürger-Info aktuell kann allerdings nicht gegeben werden. Dafür werden alle Beiträge kostenfrei auf der Internetseite der Stadt eingestellt. Ein Online-Formular in der Rubrik „Aktuelles“ ermöglicht, dass Veranstaltungstermine direkt in die Datenbank eingetragen werden. Dieser Service wird bereits von vielen Bürgern genutzt. Nach Überprüfung wird die Veranstaltung dann direkt freigeschaltet. Die hier eingetragenen Veranstaltungen erscheinen automatisch in der „Bürger-Info aktuell“ und im 3-monatigen Veranstaltungskalender des Nationalpark-Tors Gemünd.



SCHMITZ
HOLZ

Durchforstung in Ihrem Wald

Ihre Vorteile:

- Durch Bündelung verschiedener Maßnahmen im Raum Hellenthal/Schleiden sind auch kleine Waldparzellen mit einem für Sie positiven Erlös zu bewirtschaften.
- Alles aus einer Hand:
 - Bestandesvorbereitung · Ernten · Rücken · Abtransport
- Abrechnung erfolgt seriös, professionell und zeitnah
- Betreuung durch einen Dipl. Forst-Ing. (FH)

Weitere Infos:
Schmitz-Holz OHG · Ormont
Tel.: 0 65 57/900 94 -23
michael.weber@schmitz-holz.de · www.schmitz-holz.de

Bekanntmachung**Denkmalschutz für die Bunker der ehem. Westwallanlage im Ortsteil Vogelsang**

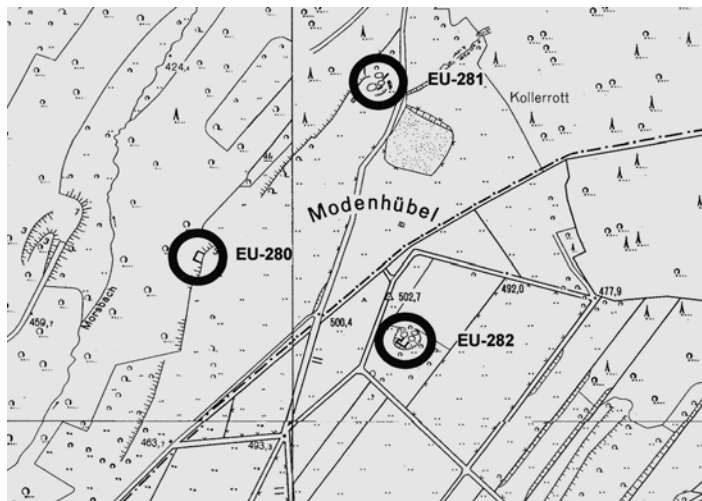
Auf dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang, der heute zum Nationalpark Eifel gehört, befinden sich zahlreiche Bunkeranlagen, die im Zusammenhang mit dem Westwall und zur Sicherung der Ordensburg Vogelsang 1939 bis 1940 erbaut wurden. Sie liegen in einem Bereich der sich von Walberhof bis zum Hühnerkopf erstreckt und halbkreisförmig um das Dorf Wollseifen liegt. Bereits kurz nach dem Krieg erfolgte eine Sprengung dieser Anlagen durch die Alliierten Streitkräfte.

Folgende Bunker bzw. Unterstände wurden mit Wirkung vom 11. Oktober 2007 in die Denkmalliste der Stadt Schleiden eingetragen und gelten somit als Baudenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/ SGV NW 224):

- EU 280 Westwallbunker, Doppel-MG-Bunker im Ortsteil Morsbach, Gemarkung Dreiborn, Flur 44, Flurstück 59 (Teilbereich)
- EU 281 Unterstand der ehem. Westwallanlage im Ortsteil Morsbach, Gemarkung Dreiborn, Flur 44, Flurstück 59 (Teilbereich)
- EU 282 Westwallbunker, MG-Bunker im Ortsteil Morsbach Gemarkung Dreiborn, Flur 44, Flurstück 43 (Teilbereich)

Gemäß § 9 Abs.1 DSchG NW bedarf neben dem Eigentümer der Bunker (Bundesrepublik Deutschland) auch derjenige einer besonderen Erlaubnis, der in der engeren Umgebung von ortsfesten Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Da sich die vorbezeichneten Bunker im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden, ist die Bezirksregierung Köln die zuständige Erlaubnisbehörde. Die jeweilige Lage der Bunker ergibt sich aus dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schleiden, den 11. Oktober 2007
Der Bürgermeister Hergarten

**Stark in der Beratung.****Terminübersicht: Vorträge und Seminare**

27.11.2007 „Herz-Kreislauf-Erkrankungen“, Hr. Dr. Vey & Fr. Dr. Heinrichs vom Kreiskrankenhaus Schleiden

29.11.2007 „Erste Hilfe nach Herzinfarkt und Schlaganfall“, mit praktischen Übungen, Rotes Kreuz Schleiden

03.12.2007 „Orthomolekulare Medizin zur Vorbeugung und Unterstützenden Behandlungen bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen“, Herr Philipp (Orthomol)

05.12.2007 „Cholesterin & Co. – Die richtige Ernährung zur Vermeidung und bei Bestehen von Herz-Kreislauf-Erkrankungen“, Anita Rütz

Alle Termine beginnen um 19 Uhr im Seminarraum in unserer Apotheke in Gemünd. Bitte reservieren Sie Ihren Platz rechtzeitig telefonisch, per E-Mail oder in der Eifel-Apotheke. Für Rückfragen und Fragen zu anderen Themen stehen wir Ihnen natürlich ebenfalls jederzeit zur Verfügung.

Aktuelle Stellenangebote:

Wir suchen zum 1.2.2008 (evtl. auch früher) eine/n Apotheker/in (m/w) sowie eine/n PTA (m/w) (Teilzeit). Beratungskompetenz, Kundenorientierung, Freundlichkeit und Fortbildungsbereitschaft werden vorausgesetzt. Mehr Infos unter 02447-271. Bewerbungen gerne auch per E-Mail an info@dieBeratungsapotheke.de!

Inhaberin
Anita Rütz

Zusatzqualifikationen

- Fachapothekerin f. Offizinpharmazie
- Fachapothekerin f. Gesundheitsberatung
- Fachapothekerin f. Ernährungsberatung
- Fachapothekerin f. Homöopathie & Naturheilmittel
- Diabeteszertifizierung nach BAK und DDG

Eifel-Apotheke Gemünd
Hermann-Kattwinkel-Platz 5
53937 Gemünd

T: 02444-912555
F: 02444-912494
E: info@dieBeratungsapotheke.de
I: www.dieBeratungsapotheke.de

Bekanntmachung



Denkmal-Börse – Der Marktplatz für denkmalgeschützte Objekte

Die Leipziger Messe hat seit Juni 2005 im Rahmen der Fachmesse „denkmal“ eine Internetdatenbank mit denkmalgeschützten Gebäuden aufgebaut, mit dem Ziel Eigentümer, Investoren sowie neue Nutzer bundesweit zusammen zu bringen, um damit zur Rettung wertvoller Kulturgüter beizutragen.

Die Idee einer bundesweiten Internetplattform für denkmalgeschützte Immobilien kann nur funktionieren, wenn eine möglichst hohe Aktualität der Website gegeben ist, spricht sich kontinuierlich neue Kunden in die Datenbank eintragen.

Das Leistungsangebot der „denkmal Börse“ ist attraktiv und kostengünstig. Für nur 50,- Euro können Denkmaleigentümer ihr Objekt ein Jahr lang platzieren. Auskunft auf weitere Fragen, Anregungen und Wünsche hierzu erteilt die Projektassistentin Martina Felger, Telefon: 0341-678 -8066
eMail: m.felger@leipziger-messe.de.

Sollten Sie Informationen im Zusammenhang mit der „denkmal Börse“ sowie für die Fachmesse „denkmal“ wünschen, so wenden Sie sich an die Denkmalbehörde der Stadt Schleiden, Ansprechpartner: Frau Kirfel (Telefon: 02445-89 -229).

Schleiden, den 5. Oktober 2007
Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung



Befüllung von Gelben Säcken und Tonnen

Die Firma T&H Transport- und Handelsgesellschaft GmbH, Blankenheim, führt seit dem 1. Januar 2007 im Auftrag der Dualen Systeme in Deutschland (DSD, Landbell und Interseroh) die Sammlung der Leichtstoffverpackungen (Gelbe Tonne und Gelber Sack) in Blankenheim, Dahlem, Kall, Hellenthal, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich durch. In Schleiden wurde die Firma Förster Umweltdienste GmbH & Co. KG mit der Sammlung der Leichtstoffverpackungen als Nachunternehmer beauftragt.

Anfang der 90er Jahre wurde die Verpackungsverordnung erlassen mit dem Ziel, Verpackungsabfälle zu vermeiden und gebrauchte Verpackungen zu verwerten. Somit entstand neben der kommunalen Abfallentsorgung ein rein privatwirtschaftlich organisiertes Rücknahmesystem, das Duale System. Bei den im Januar bis Mai diesen Jahres durchgeführten Abfuhr der Gelben Tonnen und Gelben Säcke zeigte sich, dass viele der Tonnen und Säcke falsch befüllt waren.

In die Gelbe Tonne bzw. in den Gelben Sack gehören nur Einwegverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ aber nur solche, die weder aus Glas noch aus Papier (Karton) bestehen. Verpackungen aus Glas gehören in die Glascontainer. Verpackungen aus Papier (Karton) gehören in die Altpapiersammlung. In die Gelbe Tonne / den Gelben Sack gehören nur solche Verpackungen wie zum Beispiel: Konservendosen, Alu-

schalen, Quark- oder Joghurtbecher, Kunststoffflaschen oder Dosen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln, Getränkekartons, Vakuumverpackungen von Kaffee, Verpackungen von Süßigkeiten und Snacks.

Die T&H wird, in Abstimmung mit den betroffenen Städten und Gemeinden, falsch befüllte Gelbe Tonnen und Gelbe Säcke, stehen lassen. Fehlbefüllte Säcke oder Tonnen werden mit einem leuchtend orangeroten Aufkleber versehen, auf dem vermerkt wird, welche Materialien falsch eingefüllt wurden. Der Verursacher wird zudem aufgefordert, den Inhalt bis zur nächsten Abfuhr nachzusortieren. Gelbe Tonnen, die zum dritten Mal falsch befüllt wurden, werden vorübergehend eingezogen.

Dieses Vorgehen ist erforderlich, damit die Sortenreinheit und Qualität der eingesammelten Verpackungen erhalten bleibt und diese Verpackungen dann einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden können.

Für weitere Informationen steht die Internetseite www.TundH-online.de oder die T&H-Hotline, Telefon: 01801-884373 (Orttarif aus dem deutschen Festnetz, in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr) zur Verfügung. Damit eine reibungslose Abfuhr gewährleistet werden kann, bittet die Firma T&H nochmals darum, dass die Gefäße und Säcke bis 6.00 Uhr abholbereit am Straßenrand stehen.

Für Ihr Verständnis und die Unterstützung, auch zum Beitrag eines höheren Umweltbewusstseins, bedankt sich die T&H bereits jetzt bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Sollten sich Fragen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung ergeben, so wenden Sie sich an die Abfallberatung der Stadt Schleiden, Ansprechpartner: Frau Kirfel, Frau Mordawski (Telefon: 0 24 45-89 -229 oder -227).

Schleiden, den 4. Oktober 2007
Der Bürgermeister Hergarten

Achtung! **Falsche Befüllung!**

In diesem Behälter befinden sich:

- ☐ Glas
- ☐ Papier
- ☐ Restabfall
- ☐ Bioabfall
- ☐ Sonstige Produkte aus Kunststoff und Metall
- ☐ Baumischabfälle
- ☐ Altelektro-/Altelektronikgeräte

Bitte diese Materialien aussortieren und die Gelbe Tonne / den gelben Sack zur nächsten Abfuhrbereit stellen.

In die gelbe Tonne / den gelben Sack gehören Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffe mit dem „Grünen Punkt“.



Für weitere Informationen zum richtigen Sortieren schauen Sie bitte im Internetunter: www.TundH-online.de
Fragen? Rufen Sie uns an: 01801-884373 (zum Ortstarif)

Ihr Entsorger

Bekanntmachung



**V. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom
13. September 2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 13. September 2007 folgende V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 3. November 2000, geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2001, 29. April 2002, 2. April 2004 und 20. Juli 2004 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Schleiden vom 13.09.2007 stellt die Stadt Schleiden zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

AUTA Mertens

- Reparaturen aller Fabrikate
- An- und Verkauf
- Reifenhandel / Wintercheck
- TÜV & AU täglich

Gemünder Straße 18
53937 Schleiden
r.u.a.mertens@t-online.de
Tel.: 02445-85 25 97
Fax: 02445-85 25 98
Mobil: 0177-58 39 737

Artikel II

In § 10 wird der Wort „Anschlußbeitrag“ durch das Wort „Kanalanschlussbeitrag“ ersetzt.

Artikel III

§ 12 Absatz 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 12 Absatz 7 Satz 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

(7) Für überwiegend gewerblich, industriell sowie in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzte Grundstücke oder Grundstücke, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Sonder- oder Industriegebiet liegen, werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht.

Artikel IV

Die vorstehende V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 13.09.2007
Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit

Hohlweg 1 | 53940 Hollerath
Telefon: 02482-7393

WELLA
PROFESSIONALS
MEISTERBETRIEB

**HAAR
STUDIO
FRANZEN**

Ihr Spezialist für Haarfarben und professionelle Strähnentechniken.

öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 13. September 2007 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 13. September 2007

Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung



Jahresrechnung 2006

Der Rat der Stadt Schleiden hat am 13. September 2007 gemäß § 94 GO über die Jahresrechnung 2006 Beschluss gefasst und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	22.814.266,98 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.638,55 EUR
Bereinigte Soll-Einnahmen	<u>22.811.628,43 EUR</u>
Soll-Ausgaben	25.568.128,36 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	- 499,44 EUR
Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>25.568.627,80 EUR</u>

Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	3.495.315,13 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	12.542,38 EUR
Bereinigte Soll-Einnahmen	<u>3.482.772,75 EUR</u>
Soll-Ausgaben	2.587.376,25 EUR
+ neue Haushaltsausgabereste	895.399,50 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	3,00 EUR
Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>3.482.772,75 EUR</u>

Die Jahresrechnung 2006 mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 29. Oktober 2007 bis 9. November 2007 während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus in 53937 Schleiden, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 216, öffentlich aus.

Schleiden, den 19. September 2007

Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung



Heckenpflege jetzt beantragen

Ein Zuschuss zur Heckenpflege kann ab sofort über die Stadt Schleiden beim Naturpark Nordeifel beantragt werden. Nach den vom Naturpark Nordeifel e. V. festgelegten Förderrichtlinien wird ein Heckenpflegezuschuss gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Die Förderhöhe der **Flurhecken** richtet sich nach dem Pflegeziel, wobei von Naturpark Nordeifel vier Pflegeziele vorgegeben werden:

Pflegeziel 1 (Monschauer Hecke) fasst alle Flurhecken zusammen, deren Heckenbasis zwischen 0,80 m bis 1,50 m hoch ist und bei denen in regelmäßigen Abständen Durchwachser (mindestens 15 Durchwachser je 100 m Heckenlänge) vorhanden sind. Hierbei gilt zu beachten, dass nach durchgeführter Pflege rund 1/3 des Baumes (Durchwachser) als Krone erhalten bleibt. Die Förderungshöhe beträgt bis 1,53 Euro je Meter gepflegter Hecke.

Pflegeziel 2 beinhaltet alle Flurhecken, die nach durchgeführter Pflege über 1,60 m hoch sind. Alle 4 bis 8 Jahre sollten diese Hecken auf eine Höhe von 1,60 m zurückgeschnitten werden. Die Förderungshöhe beträgt bis 1,53 Euro je Meter gepflegter Hecke.

Mit **Pflegeziel 3** wird das „Auf den Stock setzen“ von Buschreihen bezeichnet. Zur Verjüngung kann dies im Abstand von 10 bis 20 Jahren sinnvoll sein. Ein „Auf den Stock setzen“ sollte nur abschnittsweise erfolgen und **bedarf immer der vorherigen Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde.**

Pflegeziel 4 beinhaltet alle Flurhecken (ohne Durchwachser), die nach durchgeführter Pflege eine Höhe von 1,00 m bis 1,60 m aufweisen. Die Förderungshöhe beträgt bis 0,77 Euro je Meter gepflegter Hecke. Hecken werden in einem Rhythmus von vier Jahren gefördert. Alle Hecken, die 2003 bzw. zuvor gefördert wurden, sowie Hecken, die noch gar keine Förderung erhalten haben, können in diesem Jahr zur Heckenpflege angemeldet werden.

Die Pflege von Hausschutzhecken wird nicht mehr gefördert.

Vorgehensweise: Der Heckenpflegeantrag für die Pflegesaison 2007/2008 wird ab sofort bis einschließlich Januar 2008 von der Stadt Schleiden entgegengenommen. Die Pflegearbeiten sind bis 28. Februar 2008 durchzuführen. Nach anschließender Überprüfung der Pflegearbeiten werden die Fördermittel vom Naturpark Nordeifel ausbezahlt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Schleiden, Fachbereich 3, Frau Mordawski unter der Telefon: 02445-89-227.

Schleiden, den 8. Oktober 2007

Der Bürgermeister Hergarten



Bestattungsdienst Bungard

Tel. 02482 - 1569

53940 Reifferscheid

Beratung Überführung Bestattung

Bekanntmachung**Entwässerungssatzung der Stadt Schleiden
vom 13.9.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NW. S. 498) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW, S. 463 ff) hat der Rat der Stadt Schleiden folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach §58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 30. Juni 1988 in der gültigen Fassung.
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1a und b LWG NRW

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:** Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
2. **Schmutzwasser:** Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden/gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:** Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Fremdwasser:** Fremdwasser ist Grund- und Schichtenwasser oder Wasser aus Vorflutern, das in die Abwasserleitungen gelangt.
5. **Brauchwasser:** Brauchwasser ist das Wasser, das nicht der öffentlichen Wasserversorgung entnommen, sondern durch private Wassergewinnungsanlagen gewonnen wird und als Schmutzwasser abfließt.
6. **Mischsystem:** Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
7. **Trennsystem:** Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
8. **Fehlanschluss:** Ein Fehlanschluss liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder Schmutzwasser in den Regenwasserkanal eingeleitet wird.
9. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.
 - c. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz (keine Einzelanlagen) erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Schleiden vom 30. Juni 1988, geändert durch Satzungen vom 6. Februar 1992 und 17. Dezember 1993, geregelt ist.
10. **Anschlussleitungen:**
 - a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bzw. der Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.
11. **Haustechnische Abwasseranlagen:** Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

12. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

13. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage verhindern.

14. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

15. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser nach einer Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt.

16. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schleiden liegenden Grundstücks ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Bereich der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder Verwertung beeinträchtigen oder
6. die Funktion der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

Gardinenatelier & Beziehungskiste Hempel



Beratung mit Muster vor Ort
Gardinen & Dekorationen
Sonnen- & Insektenschutztechnik
Polstern & Stuhlgeflecht
fertige Raffrollos

www.beziehungskiste-hempel.de

Aachener Straße 12-14 · 53937 Gemünd · Telefon 02444-914406

Herm.-Kattwinkel-Platz 7
53937 Schleiden-Gemünd
Telefon (0 24 44) 22 12



Autohaus Kühn GmbH & Co. KG

Umrüsten auf

AUTOGAS

Geld sparen ab dem ersten Kilometer!

3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können sowie Stoffe, die Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit sie nicht an einer für diesen Zweck vorgesehenen und von der Stadt genehmigten Stelle eingeleitet werden;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Parameter
 - a. Temperatur 60 °C
 - b. pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0
 - c. absetzbare Stoffe nicht begrenzt. Soweit eine Schlammbehandlung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter erfolgen.
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a. direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l
 - b. soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
 - a. direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l DIN 1999 Teil 1 bis 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und und richtiger dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb erreichbar.
 - b. gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l
 - c. soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a. adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - b. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb) 0,5 mg/l	Arsen (As) 0,5 mg/l
Barium (Ba) 5 mg/l	Blei (Pb) 1 mg/l
Cadmium (Cd) 0,5 mg/l	Chrom (Cr) 1 mg/l
Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l	Cobalt (Co) 2 mg/l
Kupfer (Cu) 1 mg/l	Nickel (Ni) 1 mg/l
Selen (Se) 2 mg/l	Silber (Ag) 1 mg/l
Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l	Zinn (Sn) 5 mg/l
Zink (Zn) 5 mg/l	

Aluminium und Eisen (Al) keine Begrenzung, soweit keine (Fe) Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a. Stickstoff aus Ammonium und $\text{NH}_4\text{-N}$ 100 mg/l
5.000 EW Ammoniak 200 mg/l 5.000 EW
- b. Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$) 10 mg/l
- c. Cyanid (CN) 20 mg/l
- d. Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- e. Sulfat (SO) 600 mg/l
- f. Sulfid 2 mg/l
- g. Fluorid (F) 50 mg/l
- h. Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

- a. wasserdampfgefährliche halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$) 100 mg/l
 - b. Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanischbiologischen Kläranlage Visuell nicht gefärbt erscheint.
9. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (24)“, 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers, mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor dem Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

(5) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider zu Lasten des Anschlussnehmers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt.

§ 9 Anschluss und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten

(Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeengewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage bisher geltenden Rechts unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(9) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die Brauchwassernutzung aus eigenen Wassergewinnungsanlagen (Entnahme aus Brunnen, Vorflutern usw.). Die Stadt Schleiden verzichtet in diesem Fall auf die



Dieter Joisten

Bestattungen

Wir möchten Ihnen in der schwierigen Zeit der Trauer helfen, Sie begleiten und nehmen Ihnen alle Formalitäten ab.
Für den Abschied steht Ihnen unser stilvoller Abschiedsraum zur Verfügung.

Schleidener Str. 40 · 53937 Schleiden-Gemünd
Tel. 0 24 44 / 21 53

Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Beplanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen innerhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt.

Der Grundstückseigentümer hat je Anschluss auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze einen Revisionsschacht nach den Bestimmungen der Stadt zu errichten.

Bei den Grundstücken, bei denen aus Platz- oder technischen Gründen die Errichtung der Revisionsschächte nicht möglich ist, hat der Anschlussnehmer im Gebäude eine Revisionsöffnung nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Stadt einzubauen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt selbst auf Kosten des Anschlussnehmers durch. Für die Beseitigung aller Abflussstörungen in den Anschlussleitungen (Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung) ist die Stadt zuständig. Der Anschlussnehmer trägt die gesamten Kosten.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern. Für etwaige Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und laufende Unterhaltung sowie Beseitigung haften die beteiligten Grundstückseigentümer jeweils als Gesamtschuldner.

9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 14 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Prüfung der privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtigkeitsprüfung privater Abwasseranlagen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (BauO NRW. GV. NRW. S. 255) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Prüfungen müssen nach DIN 1986 erfolgen und dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden

(3) Die Stadt kann das Prüfverfahren bestimmen. Sie kann für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes oder einzelne Grundstücke durch Ratsbeschluss kürzere Zeiträume für die Prüfung nach § 45 Absatz 6 BauO NW festlegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient.

(4) Alle Prüfkosten nach den Absätzen 1 bis 3 gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

(5) Die Stadt kann die privaten Abwasserleitungen auf die richtige Zuordnung hin prüfen. Die Kosten dieser Prüfung trägt der Anschlussnehmer, wenn sich herausstellt, dass die Zuordnung fehlerhaft ist, ansonsten die Stadt.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen,
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf Seite 11 den ange-

schlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Schleiden zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absätze 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
2. § 7 Absätze 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Vorlumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;

6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben;
 8. § 12 Absatz 3 die Druckpumpe die Druckleitung überbaut oder Prüfschächte überbaut.
 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert;
 10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt;
 11. § 16 Absatz 2 der Stadt die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;
 12. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 5. September 1997 außer Kraft.

Schleiden, den 13. September 2007
Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und bei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 13. September 2007
Der Bürgermeister Hergarten

===== Frische aus 1. Hand =====
Alle Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Herstellung

Metzgerei Brauers



Schleiden | Blumenthaler Straße 13 | Tel. 0 24 45/53 48
Hellenthal | Kölner Straße 73 | Tel. 0 24 82/13 49

Brennholzhandel

Stefan Rieck

Wir führen für Sie aus:

- Rückarbeiten
- Durchforstungen
- Abstockarbeiten
- Spalten und Sägen von vorhandenem Brennholz

Rufen Sie uns an!
0177/4044515

Eifelweg 4 • 53940 Hellenthal-Ramscheid

Sanitäre Installationen & Heizungsbau



Fachbetrieb

Oswald Müller

**Altbau
Neubau
Wartung
Kundendienst**

zukunftsorientierte Energien

Am Dieffenbach 3 Tef/Fax 0 24 45-59 45
53937 Schleiden OswaldMueller@t-online.de

Bistro PM

Di – Sa ab 9 Uhr
So und Feiertag
ab 10 Uhr geöffnet
Montag Ruhetag

53940 Hellenthal
Kölner Straße 44
Tel. 0 24 82-12 52 37

Frühstück Snacks Salate

täglich wechselndes
Mittagsgericht

**Gemütliche Außenterrasse
Parkplätze direkt am Haus**

Die Feuerwehr trauert um ihren Kameraden Udo Kehren

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schleiden trauert um ihren langjährigen stellvertretenden Leiter, Stadtbrandinspektor Udo Kehren aus Schleiden. Der 54-jährige stürzte bei Arbeiten an seinem Wohnhaus in Schleiden vom Dach und zog sich dabei so schwere Verletzungen zu, dass er noch am Unglücksort verstarb.

„Der Tod unseres Kameraden ist für uns ein schmerzlicher Verlust“, kommentierte Stadtbrandinspektor Karl-Georg Hardy die Nachricht über den Tod Kehrens. Der

54-jährige Bezirksschornsteinfegermeister war im Alter von 16 Jahren in die Freiwillige Feuerwehr eingetreten. Zunächst noch im Löschzug Gemünd, ab 1975 als Mitglied des Löschzugs Schleiden, absolvierte Kehren zahlreiche Fachlehrgänge und wurde 1989 zum Löschzugführer des Löschzugs 1 Schleiden-Oberhausen bestellt.

Ab 1991 übernahm er die stellvertretende Leitung der Feuerwehr und wurde Ehrenbeamter der Stadt Schleiden. Im Herbst 2002 qualifizierte sich Kehren zusätzlich zum

Ausbilder für Drehleitermaschinisten und wies kreisweit zahlreiche Feuerwehrkameraden in die Bedienung der Hubrettungsfahrzeuge ein. Vor drei Jahren wurde Udo

Kehren mit dem Feuerwehrehrenzeichen in Gold für 35-jährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet. ■



N A C H R I C H T

Mit Trauer nehmen wir Abschied von unserem stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleiden und Löschzugführer des Löschzuges Schleiden-Oberhausen

Herrn Udo Kehren

aus Schleiden

Er verstarb am 16. Oktober 2007 durch einen tragischen Unfall.

Für seine jahrelange uneigennützige Arbeit im Dienste der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleiden, zum Wohle und zur Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger, danken wir ihm.

Rat und Verwaltung der Stadt Schleiden sowie die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Ralf Hergarten
Bürgermeister

Marcel Wolter
Allgemeiner Vertreter

Karl-Georg Hardy
Leiter der Feuerwehr

Lohnsteuerkarten 2008

Die Lohnsteuerkarten 2008 für das Stadtgebiet Schleiden wurden im Oktober 2007 zugestellt. Sollte jemand trotzdem die benötigte Karte nicht erhalten haben, so bitte ich um baldige Meldung im Bürgerbüro der Stadt Schleiden, Zimmer 006, Blankenheimer Str. 2 – 4, 53937 Schleiden, Telefon: 02445-89 -400.

Sprechtag Versorgungsamt Aachen

Das Versorgungsamt Aachen

führt seinen nächsten Sprechtag im Rathaus in Schleiden, Blankenheimer Straße 2 – 4, Zimmer 011, am **22. November 2007 von 9.00 – 12.00 Uhr** durch.

Sitzungsplan

Donnerstag, 29. November 2007

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Rentensprechtag in Schleiden

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland führt am

20. November 2007

im Rathaus Schleiden, Blankenheimer Straße 2–4, Zimmer 011, in der Zeit von 8.30 bis 12.30 und von 13.30 bis 15.30 Uhr (nach Terminvereinbarung) eine Rentenberatung durch. Die Termine für nachmittags können unter Telefon: 02445-89126 abgesprochen werden.

Die Beratungen werden für alle Zweige der Rentenversicherung durchgeführt, d.h. neben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (ehemals LVA) auch für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA), Knappschaft, Seekasse oder Bundesbahnversicherungsanstalt.

Ohne Personalausweis bzw. Reisepass ist aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft möglich. Sollte eine Auskunft für einen Dritten gewünscht werden, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Hinweis auf notwendigen Rückschnitt bei Überwuchs in den öffentlichen Verkehrsraum

Bäume und Hecken prägen insbesondere unser Ortsbild. Gehölze sind ein wichtiger Bestandteil der Natur und tragen zur reizvollen und unverwechselbaren Verschönerung des gesamten Stadtbildes bei.

Das Grünwerk kann aber auch eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, wenn Ast- und Strauchwerk, Hecken und Bäume nicht rechtzeitig bis zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden. Überwuchs in den Straßenraum ist gerade jetzt vielfach festzustellen. Der Fahrzeugverkehr ist hier von ebenso betroffen wie die Fußgänger und Radfahrer, die einem hohen Risiko ausgesetzt sind, wenn sie wegen solcher Behinderungen durch Ast- und Strauchwerk ausweichen müssen.

Das Ordnungsamt bittet daher alle Grundstückseigentümer ihrer Verantwortung gerecht zu werden und ihre Grundstücke dahingehend zu

prüfen, ob ein Rückschnitt erforderlich ist. Ursachen für Überwucherungen in den öffentlichen Verkehrsraum sind oft darin begründet, dass Hecken, Bäume und Sträucher zu dicht an die Grundstücksgrenze gepflanzt werden, so dass das Gehölz immer weiter in den Gehwegbereich hineinragt. Rückschnitte sollten aus Naturschutzgründen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden; sie sind bei Behinderungen im öffentlichen Verkehrsraum jedoch auch zu anderen Zeiten erlaubt.

Insbesondere bei größeren Bäumen ist zu beachten, dass der Überwuchs bzw. das Astwerk über Geh- und Radwegen nicht unter 2,20 m und über Fahrbahnen nicht unter 4,50 m liegen darf. Die Höhen müssen auch dann eingehalten werden, wenn Astwerk durch Regen oder Schnee heruntergedrückt wird. Beim Überwuchs von Hecken



und Sträuchern ist zusätzlich häufig festzustellen, dass das Unkraut gleichzeitig auch über den Gehwegrand dringt. Für eine Beseitigung des Unkrauts sowie für die Gehwegreinigung ist ebenfalls der jeweilige Grundstückseigentümer verantwort-

lich. Für Schäden, die durch den Überwuchs verursacht werden (Lackkratzer an Fahrzeugen) oder Unfälle durch unsachgemäße Reinigung bzw. das Nichtfreihalten der Gehwegenlagen, haftet immer der betroffenen Grundstückseigentümer. ■

Wohnungsvermietung

Die Stadt Schleiden vermietet zum 1. Januar 2008 die im Erdgeschoß, Schulweg 5 in Schleiden gelegene Wohnung. Die Wohnungsgröße beträgt 106 m², 3 Schlafzimmer, Wohn/Esszimmer, Küche, Diele, Bad.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Gehlen beim Grundstücks- und Gebäudemanagement, Zimmer 205, bei der Stadtverwaltung Schleiden, Blankenheimer Straße 2 – 4, 53937 Schleiden, Telefon: 02445–89205. ■

Fahne beim Gemünder Schützenfest gestohlen

Im Rahmen des diesjährigen Schützenfestes in Gemünd wurde zwischen dem 22.07. und dem 23. Juli 2007 am Finanzamt die Schleidener Stadtfahne mit Wappen gestohlen. Der Gemünder Schützenverein bittet nun um

Spenden, damit die gestohlene Fahne ersetzt werden kann. Eventuelle Augenzeugen können sich bei der Stadtverwaltung Schleiden, Bürgerbüro, Telefon: 02445–89400 oder bei der Polizei, Telefon: 02445–8580 melden.

Am 31. Oktober ist Halloween

Süßes sonst gibt's Saures – heißt es am Halloweenabend wieder quer durch die Stadt. Verkleidete Kinder klingeln an fremden Haustüren und verlangen nach Süßigkeiten.

Werden die nicht herausgerückt, kann es sein, dass volle Joghurtbecher oder rohe Eier gegen Hauswände, Fenster oder Briefkästen geworfen werden. Zu bedenken ist, dass z. B. das Werfen von Eiern an die Hauswand eine Sachbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuches darstellt für die die Erziehungs-

berechtigten voll haftbar sind. Wer mit Joghurt oder Eiern droht, begeht zudem eine Nötigung. Deshalb wird Eltern dringend geraten, vor dem Gruselzug durch die Straßen mit ihren Kindern über die möglichen Konsequenzen zu sprechen.

Gegen allzu heftigen Schabernack wird empfohlen, Gartenmöbel nicht im Freien zu lassen, Fahrzeuge möglichst in die Garage zu setzen und ggf. die Beleuchtung von Einfahrten oder Gärten zu überprüfen. Halloween soll ein Spaß bleiben. ■

Elektronische Reisepässe der zweiten Generation ab 1. November 2007

Reisepässe mit auslesbarem Chip wurden bereits im November 2005 eingeführt. Dabei wurde nur das digitale Lichtbild gespeichert. Wer ab dem 01. November 2007 einen Reisepass beantragt, muss jeweils einen Abdruck des rechten und linken Zeigefingers abgeben, der dann, wie das digitale Lichtbild, im Chip des Passes gespeichert wird.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Passes wurde zuletzt im November 2005 angehoben. Durch die Einführung der Fingerabdrücke im ePass (Antragsdatum ab 1. November 2007) erfolgt keine Erhöhung der Gebühr. Ein ePass für Personen über 24 Jahre, der zehn Jahre gültig

ist, kostet weiterhin 59,00 Euro. Für einen sechs Jahre gültigen ePass, der für Personen unter 24 Jahren ausgestellt wird, beträgt die Gebühr 37,50 Euro. Alte, noch gültige, Reisepässe behalten ihre Gültigkeit; ein vorzeitiger Umtausch von Dokumenten ist also nicht erforderlich.

Ab 01. November 2007 sind somit drei verschiedene Passtypen im Umlauf:

- Reisepässe ohne Chip,
- elektronische Reisepässe der ersten Generation, die das digitale Bild im Chip enthalten,
- elektronische Reisepässe der zweiten Generation, die neben dem digitalen Foto auch zwei Fingerabdrücke im Chip enthalten.



Vorläufige Reisepässe und Kinderreisepässe werden weiterhin ohne Chip ausgestellt. Fragen zur Beantragung

beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter des Bürgerbüros der Stadt Schleiden (Telefon: 02445-89 -400).

Volkstrauertag 2007

Am Sonntag, dem 18. November 2007, findet auf dem Ehrenfriedhof in Schleiden und Gemünd zu Ehren der Gefallenen beider Weltkriege eine Gedenkstunde statt.

Schleiden

Die Teilnehmer an der Gedenkstunde auf dem Ehrenfriedhof in Schleiden treffen sich um 11.30 Uhr vor der Schlosskirche in Schleiden,

Vorbürg, und begeben sich von dort aus, im Anschluss an den Gottesdienst, zum Ehrenfriedhof.

Gemünd

Die Teilnehmer an der Gedenkstunde in Gemünd treffen sich um 11.15 Uhr vor dem Kurhotel Friedrichs, Alte Bahnhofstraße, und begeben sich von dort aus über die Bergstraße/ Dürener Straße zum Ehrenfriedhof.

UWE LINDEN STUKKATEUR GmbH

Ausführung von:

- Innen- und Außenputzarbeiten
- Wärmedämmsysteme
- Trockenbau
- Stuckarbeiten
- Fließestrich
- Gerüstbau



Oberreifferscheid 67
53940 Hellenthal

Telefon: 0 24 82-70 02
Telefax: 0 24 82-60 65 02

In Ihrer Nähe:


**BESTATTUNGEN
BECKER**

Preisgünstig • Kompetent • Zuverlässig
www.bestattungen-becker.de

• **Schleiden**
Gemünder Straße 5

• **Gemünd**
Hermann-Kattwinkel-Platz 4

 **91 10 10**

Sanieren&Modernisieren

Joachim Hempel

**Blankenheimerstr.6
53937 Schleiden
Tel.02445-8499
Fax:02445-912076
Mobil:01739822581**

Schöner Wohnen

E-Mail: bauschreiner@joachim-hempel.de
<http://www.joachim-hempel.de>

Fachbetrieb für:
Innenraumgestaltung
Böden-Wände-Deckenbelegung
Einbau von Türen-Fenster-Küchen
Trockenbau
Innenausbau von
Kellern&Speichern
zur Wohnraumgewinnung
Holzfassaden
Terrassendächer
Malerarbeiten

Neues Autobahnschild wirbt für die Nationalparkregion Eifel

Ein neues Autobahnschild an der A1 wird künftig mehrere zehntausend Menschen pro Tag auf den Nationalpark Eifel aufmerksam machen. Das braune, drei mal zwei Meter große Schild gehört zu den so genannten Unterrichtungstafeln, die auf die touristischen Besonderheiten entlang der deutschen Autobahnen hinweisen.

Bis Jahresende Beschilderung komplett

In Kürze wird das Schild vor der Anschlussstelle Wisskirchen in Fahrtrichtung Trier aufgestellt. In der Gegenrichtung folgt die Aufstellung bis Ende des Jahres. Mit bis zu 35.000 vorbeifahrenden Autos täglich sollen die Schilder eine Besucher lenkende und zugleich werbende Funktion haben. Grafisch entwickelt wurde die Tafel von Ralf Kramp, dem bekannten Karikaturisten und Eifelkrimi-Autor. Gleichzeitig bildet das Schild auch den Abschluss der Verkehrsbeschilderung zum Nationalpark Eifel, die der Naturpark Nordeifel in Abstimmung mit dem Nationalparkforstamt Eifel entwickelt und eingerichtet hat. Über 70 Schilder hat der Naturpark hierzu entlang der Zufahrtsstraßen zu den Nationalpark-Toren in Höfen, Rurberg, Heimbach und Gemünd sowie zum Forum Vogelsang aufstellen lassen.

60.000 Euro Fördermittel

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat rund 60.000 Euro Fördermittel für die Verkehrsbeschilderung zum Nationalpark Eifel bereitgestellt. An der Autobahnmeisterei Weilerswist kamen zum Projektabschluss jetzt NRW-Umwelt-

minister Eckhard Uhlenberg und die beteiligten Akteure von Nationalpark, Naturpark und Landesbetrieb Strassen NRW zu einem Pressetermin zusammen, bei dem Minister Uhlenberg die Bedeutung der Wegweisung für die Besucherlenkung und -information in der Nationalparkregion unterstrich. Er dankte allen Beteiligten für Planung und Organisation der Ausführung.



Wir gratulieren

- Herrn Heinrich Rupp**, Nierfeld, Nierfeld 11, zur Vollendung des 88. Lebensjahres am 1.11.2007
- Herrn Hans Kupp**, Schleiden, Blumenthaler Str. 32, zur Vollendung des 79. Lebensjahres am 1.11.2007
- Herrn Karl Mendel**, Scheuren, Rötgenstraße 1, zur Vollendung des 44. Lebensjahres am 3.11.2007
- Herrn Helmut Knies**, Nierfeld, Nierfeld 49, zur Vollendung des 72. Lebensjahres am 3.11.2007
- Herrn Martin Schmitz**, Oberhausen, Weierstraße 53, zur Vollendung des 80. Geburtstages am 5.11.2007
- Frau Kunigunde Rodenbüsch**, Broich, Broich 25, zur Vollendung des 77. Geburtstages am 7.11.2007
- Frau Elfriede Jenniches**, Schleiden, Vorburg 9, zur Vollendung des 87. Geburtstages am 12.11.2007
- Herrn Jan van Glabbeek**, Schleiden, Holgenbach 3, zur Vollendung des 70. Geburtstages am 12.11.2007
- Frau Henriette Tesch**, Gemünd, Dürener Str. 12, zur Vollendung des 88. Geburtstages am 13.11.2007
- Frau Elisabeth Schmack**, Schleiden, Vorburg 9, zur Vollendung des 80. Geburtstages am 14.11.2007
- Herrn Heinrich Hennes**, Gemünd, Schleidener Str. 16, zur Vollendung des 86. Geburtstages am 16.11.2007
- Frau Anna Dartenne**, Dreiborn, Thol 28, zur Vollendung des 78. Geburtstages am 17.11.2007
- Frau Katharina Thieme**, Schleiden, Blankenheimer Str. 7, zur Vollendung des 89. Geburtstages am 20.11.2007
- Herrn Dieter Schieritz**, Olef, Johannesweg 35, zur Vollendung des 70. Geburtstages am 23.11.2007
- Herrn Willi Hörnchen**, Schöneseeifen, Höfener Str. 14, zur Vollendung des 70. Geburtstages am 24.11.2007
- Frau Ingeborg Hinsin**, Schleiden, Steinfelder Str. 22, zur Vollendung des 80. Geburtstages am 25.11.2007
- Frau Elisabeth Rüschmeyer**, Herhahn, Herhahn 31, zur Vollendung des 74. Geburtstages am 26.11.2007
- Frau Maria Miano**, Schleiden, Gemünder Str. 35, zur Vollendung des 70. Geburtstages am 26.11.2007
- Herrn Matthias Hilgers**, Nierfeld, Egelstraße 9, zur Vollendung des 88. Geburtstages am 28.11.2007
- Frau Lisa Kalweit**, Gemünd, Urtseestraße 2, zur Vollendung des 72. Geburtstages am 28.11.2007
- Frau Barbara Heinen**, Gemünd, In der Seebricht 4, zur Vollendung des 74. Geburtstages am 29.11.2007



"Zauberhafte Natürlichkeit"
in stimmungsvoller,
weihnachtlicher Atmosphäre
finden Sie in unserer
Ausstellung

am Fr. 16. Nov. 10.⁰⁰ – 19.⁰⁰ Uhr

am Sa. 17. Nov. 10.⁰⁰ – 19.⁰⁰ Uhr

am So. 18. Nov. 10.⁰⁰ – 17.⁰⁰ Uhr

zu der wir Sie
herzlich begrüßen dürfen.

Es freuen sich auf Sie
Sabine Jungnickel & Team

H.-Kattwinkel-Platz 2
(gegenüb. Auto Kühn) 53937 Gemünd
Telefon: 02444-915637



Nachwuchskicker bolz(t)en in der Bruchstraße



Die Interessensgemeinschaft (IG) „Kinderspielplatz & Bolzplatz Malsbenden“ veranstaltete am 15. September ein großes Kinder-Fußballturnier mit einer großen Cafeteria und anschließend dem Grillfest. Bereits eine Stunde vor eigentlichem Turnier-Beginn tummelten sich zahlreiche Gemünder Nachwuchskicker auf dem Fußballplatz in der Bruchstraße und fieberten dem Anpfiff durch „Platzwart“ Jörg Hahn entgegen. Ab 14 Uhr kämpften dann 26 Kinder im Alter

von 7 bis 14 Jahren, darunter auch vier fußballbegeisterte Mädchen, in 5 Mannschaften um den Sieg. Die zahlreichen Zuschauer konnten sich über schnelle Spielzüge, energische Zweikämpfe, akrobatische Torwart-Aktionen und insgesamt 49 Tore freuen. Gegen 19.30 Uhr stand die Sieger-Formation fest: Vincent Rick konnte als Spielführer seiner Mannschaft (Luca Bläser, Julius Henseler, Robin Poschen und Martin Mai) den Sieger-Pokal und die Preise entgegen nehmen. Auch die anderen vier Teams gingen nicht leer aus und wurden für ihren Einsatz mit Pokale, Urkunden und Gutscheinen belohnt.

Für große Begeisterung sorgte auch das Einlagespiel der Bambinis der SV Nierfeld und der SG Oleftal. Die 4-6 jährigen Kicker wurden von ihren Trainern bestens auf

das Duell vorbereitet und boten sehenswerten Fußball. Der SV Nierfeld konnte das Spiel mit 6:0 deutlich für sich entscheiden. Insgesamt wurde die Veranstaltung von allen Anwesenden als Bereicherung für die Gemünder Kinder gesehen und soll im nächsten Jahr auf jeden Fall

wiederholt werden. Von dem Erlös der Veranstaltung wird die IG ein „Lifting“ der Bolzplatzwiese, welche die Reithalle Schorn seit Jahren zur Verfügung stellt, finanzieren und in den kommenden Herbstferien den stark strapazierten Rasen erneuern. ■



Verkaufsoffener Sonntag 11.11.2007 von 11 bis 16 Uhr

DAMENMODE

HIRSCH
FACTORY OUTLET

0 24 85 / 809 620

HERRENMODE

MONTANA
MENSWEAR

0 24 85 / 809 650

www.montana-menswear.de

Jetzt auch Herrenwäsche

CECEBA
WÄSCHE, DIE SITZT!

NEU • NEU • NEU • NEU



Hirschweg 1, 53937 Schleiden-Dreiborn • Öffnungszeiten: Di - Fr 11.00 - 18.00 Uhr, Sa 10.00 - 16.00 Uhr

RIESENAUSWAHL • SUPERPREISE • TOLLE ANGEBOTE

Tragen Sie Ihre Veranstaltung direkt online auf der Internetseite der Stadt Schleiden ein. Das entsprechende Formular finden Sie über den Punkt Service in der rechten Spalte. Ihre Veranstaltung erscheint dann automatisch in der „Bürger-Info aktuell“ und im 3-monatigen Veranstaltungskalender des Nationalpark-Tors Gemünd.

08.11.2007 **Seniorenwanderung**
15.11.2007 Gäste sind herzlich willkommen!
22.11.2007 Veranstalter: Eifelverein OG Gemünd
29.11.2007 Ort & Uhrzeit: Gemünd, Haus des Gastes, 14.00 Uhr

03.11.2007 **Halloween Days – Rock Night**
 Mit Freaky Smile (Vorgruppe) und SAVAGE
 Veranstalter: Pessos – Alles für Ihre Veranstaltung
 Ort & Uhrzeit: Ettelscheid, Eventzelt auf dem Sportplatz, ab 20.00 Uhr

03.11.2007 **Rangertreffpunkt Gemünd**
10.11.2007 Die Tour führt Sie auf verschlungenen Pfaden durch
17.11.2007 die Eichenwälder auf die Höhen des Kermeters. Nicht
24.11.2007 für Kinderwagen geeignet!
 Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel
 Ort & Uhrzeit: Gemünd, Nationalpark-Tor,
 10.30–13.30 Uhr

03.11.2007 **Nordic-Walking**
10.11.2007 Ca. 1–1,5 Stunden unter Leitung von Frau Eva Kirch
17.11.2007 Veranstalter: Eifelverein OG Schleiden
24.11.2007 Ort & Uhrzeit: Schleiden, Weihermühle an der
 B 258, 14.00 Uhr

03.11.2007 **Radtouren mit dem Mountainbike**
10.11.2007 Veranstalter: RSV Eifelgold
17.11.2007 Ort & Uhrzeit: Gemünd,
24.11.2007 Autohaus Cremer, 14.00 Uhr

04.11.2007 **Chorkonzert**
 Veranstalter: Kammerchor Schleiden
 Ort & Uhrzeit: Gemünd, Großer Kursaal, 18.00 Uhr
 Weitere Infos: Telefon: 02445–7998

04.11.2007 **Rangertour – Vogelsang-Wollseifen-Route**
11.11.2007 Ranger begleiten Sie von der Tourist-Info im Forum
18.11.2007 Vogelsang aus durch naturnahe Wälder entlang des
25.11.2007 Neffgesbachs zur Wüstung Wollseifen. Die Tour ist
 ca. 6,5 km lang, ca. 3 Stunden, für Kinder geeignet.
 Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel
 Ort & Uhrzeit: Herhahn-Morsbach, Vogelsang, Forum
 am Adlerhof, 13.00–16.00 Uhr

04.11.2007 **Halbtagswanderung im Bereich Heimbach**
 Wanderführer: Helmut Siever
 Veranstalter: Eifelverein OG Dreiborn
 Ort & Uhrzeit: Dreiborn, Parkplatz am Jugendheim
 mit PKW, 13.15 Uhr

04.11.2007 **Über die Broicher Höhe**
 Halbtagswanderung, Rosselbachtal-Broicher
 Höhe-Holgenbach, Wanderzeit ca. 2,5 Stunden.
 Veranstalter: Eifelverein OG Schleiden
 Ort & Uhrzeit: Schleiden, Driesch, 13.30 Uhr
 Weitere Infos: 02445–7994 (Peter Michalski)

06.11.2007 **Nordic-Walking für Fortgeschrittene**
13.11.2007 Die Gehzeit beträgt je nach Strecke ca. 1–1,5 Stunden.
20.11.2007 Veranstalter: Oswald Weimbs
27.11.2007 Ort & Uhrzeit: Gemünd, Haus des Gastes, 19.00 Uhr
 Weitere Infos: Info und Anmeldung: 02444–1822

07.11.2007 **Lauftreff – Joggen und Walken in Gruppen**
14.11.2007 Veranstalter: SG Oleftal
21.11.2007 Ort & Uhrzeit: Gemünd,
28.11.2007 Kurhaus, 19.00 Uhr

08.11.2007 **Münzsammlertreffen**
 Veranstalter: Eifeler Münzfreunde
 Ort & Uhrzeit: Gemünd, Parkrestaurant, 19.00 Uhr
 Eintritt: frei

08.11.2007 **Herbstwanderung**
 Veranstalter: Kath. Frauengemeinschaft Olef
 Ort & Uhrzeit: Olef, Uhrzeit laut Pfarrbrief

09.11.2007 **Martinszug in Schleiden**
 Martinsfeuer an der Schlosskirche,
 anschließend Umzug
 Veranstalter: Vereinsgemeinschaft Schleiden
 Ort & Uhrzeit: Schleiden, Schlosskirche, 18.00 Uhr

10.11.2007– **Antik- und Edeltrödelmarkt in Gemünd**
11.11.2007 Veranstalter: Oliver Gelhausen
 Ort & Uhrzeit: Gemünd, Großer Kursaal und
 Freigelände, Sa. 10.00–17.00 Uhr/So. 11.00–18.00 Uhr
 Weitere Infos: 02443–317257

10.11.2007 **St. Martin Dart-Turnier**
 501 Master-Out Einzel
 Einschreibeschluss: 16.45 Uhr, Start 17.00 Uhr,
 Limitiert auf 32 Spieler.
 Bitte Voranmeldung bis zum 01.11.2007
 Veranstalter: Gaststätte Blankenagel-Lemanzky
 Ort & Uhrzeit: Oberhausen,
 Gaststätte Blankenagel-Lemanzky
 Infos & Anmeldung: 0172–4745570 od. 0160–96843295

11.11.2007 **Briefmarkentauschtag in Gemünd**
 Veranstalter: Briefmarken-Sammler-Verein Kall e.V.
 Ort & Uhrzeit: Gemünd, Hotel Katharinenhof, 9.30 Uhr

11.11.2007 **Europa Prinzenpaar Proklamation**
Erwachsene und Kinder
 Mit vielen Künstlern aus dem Kölner Karneval und
 Garden, sowie Vereinen aus den angrenzenden
 Ländern
 Veranstalter: K G Blau-Weiss Schleiden/BENK
 Deutschland
 Ort & Uhrzeit: Schleiden, Marktplatz, 11:11 Uhr



Restaurant Zum Adler

04. November

Rustikales Herbstbuffet 14,80 Euro

25. & 26. Dezember

Festliches Weihnachts-Schlemmerbuffet

Wild-, Fisch- und Fleischspezialitäten **22,80 Euro**

1. Januar 2008

Neujahrs-Buffer 22,80 Euro

Kinder bis 5 Jahre frei • 6 bis 14 Jahre 1,- Euro pro Lebensjahr

Reservierung erbeten unter 0 24 82–12 54 54
 oder Mobil 0177–340 98 53

Am Wildgehege • 53940 Hellenthal

13.11.2007	Dachschaden Komödie von Norbert Tank Veranstalter: Theaterfreunde Schleidener Tal e.V. Ort & Uhrzeit: Gemünd, Kurhaus, 20.00 Uhr Weitere Infos: 02444-2011, touristik@schleiden.de	24.11.2007	Kinderflohmärkt mit Adventsecke in der DRK-Kindertagesstätte Ort & Uhrzeit: Gemünd, DRK-Kindertagesstätte, 13.00–17.00 Uhr, Weitere Infos: 02444-501
13.11.2007	Basteln von Advents- und Weihnachtsdekoration Veranstalter: Kath. Frauengemeinschaft Olef Ort & Uhrzeit: Olef, Pfarrheim, 19.30 Uhr	25.11.2007	Wohltätigkeitskonzert Schüler der Musikschule Schleiden musizieren für unicef Veranstalter: Musikschule Schleiden Ort & Uhrzeit: Schleiden, Clara-Fey-Gymnasium, 18.00 Uhr, Spenden für unicef erwünscht
16.11.2007– 16.12.2007	Eislaufen in Schleiden Veranstalter: HGV Schleiden Ort: Schleiden, Innenstadt	25.11.2007	Weihnachtsbasar/Theater Weihnachtsbasar mit Kaffee, Kuchen und Theater Veranstalter: Bastel und Theaterfreunde Ort & Uhrzeit: Herhahn, Bürgerhaus Herhahn, ab 14.00 Uhr Basar, Weitere Infos: Theater ab 16.00 Uhr
17.11.2007	Jecker Tanz-TüV Ein Vorgeschmack auf die tollen Tage in Gemünd. Veranstalter: KG Rot-Weiß Gemünd Ort & Uhrzeit: Gemünd, Parkrestaurant, kleiner Kursaal, 16.11 Uhr Weitere Infos: www.rotweiss-gemuend.de	27.11.2007	Säure-Basen-Verhältnis Im Laufe des Lebens sind wir alle übersäuert durch jahrelange falsche Ernährung, Stress, Reizüberflutung... Veranstalter: Kneipp-Verein Schleidener Tal e.V. Ort & Uhrzeit: Gemünd, Haus des Gastes, 19.00–21.00 Uhr Infos & Anmeldung: B. Wichmann: 02256-959257
18.11.2007	Krieg und Frieden GESANG GITARRE TEXTE Sieglinde Schneider, Sopran / Fedor Volkov, Gitarre / Katia Franke, Texte „Zuversicht aus Musik und Literatur“... ist der Untertitel des Programms. Veranstalter: Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang Ort & Uhrzeit: Forum Vogelsang, 16.00 Uhr Weitere Infos: www.vogelsang-ip.de Eintritt: VVK: 13,00 Euro / AK: 16,00 Euro	27.11.2007	Hinführung zum Advent Basteln von Adventsgestecken Veranstalter: Seniorenclub Gemünd der kath. und evgl. Kirchengemeinde Ort: Gemünd, Kath. Pfarrheim neben der Kirche
23.11.2007	Prinzenproklamation in Gemünd Traditionell im Café Drehsen-Theisen Veranstalter: KG Rot-Weiß Gemünd Ort & Uhrzeit: Gemünd, Dreiborner Straße, Café Drehsen-Theisen, 20.11 Uhr (Einlass 19.11 Uhr) Weitere Infos: präsi@kg-rotweiss-gemuend.de, www.rotweiss-gemuend.de	27.11.2007	Adventskaffee Veranstalter: Kath. Frauengemeinschaft Olef Ort & Uhrzeit: Olef, Pfarrheim, 14.30 Uhr
		30.11.2007– 09.12.2007	Kleiner Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz der Schleidener Innenstadt Ort: Innenstadt
		* Alle Angaben ohne Gewähr	

Halloween



V+ Curuba Dance Night

Mittwoch, 31. Oktober
im Eventzelt
Sportplatz Ettelscheid

Freier Eintritt für Gäste im Halloween-Outfit!
Kostümpremierung: 1.Preis 100,- € und viele Sachpreise

CARAVAN
www.caravan-live.de

Vorgruppe: **FREAKY SMILE**

Eintritt: 6,- €
Mittwoch & Samstag von 21–22 Uhr

TAKE TWO PAY ONE

Days



Bit COPA Rock Night

Samstag, 3. November
im Eventzelt
Sportplatz Ettelscheid

SAVAGE



BASE AREA

Vorgruppe: **FREAKY SMILE**

PESSOS
Paraplu EventService,
Sajonskowski Otto, Schleiden
Alles für Ihre Veranstaltung

Video
Live Streaming

EVENT PROMOTION

Vier Tage Auszeit – Wildnis-Trail im Nationalpark Eifel eröffnet

In vier Tagesetappen mit einer Gesamtlänge von 85 Kilometern führt der neu eröffnete Wildnis-Trail, vom südlichsten Nationalpark-Tor in Höfen bis zum Nationalpark-Infopunkt in Zerkall an der nördlichen Spitze des Nationalparks, einmal quer durch den Nationalpark Eifel. Sämtliche Landschaften des 110 Quadratkilometer großen Schutzgebietes werden dabei durchwandert. Die Narzissen-Wiesen und Nadelwälder im südlichen Nationalpark, die Seen- und Flusslandschaften im Herzen des Gebietes, das weite Grasland des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang und die naturnahen Laubwälder im Norden des Nationalparks.

Gerade ambitionierte Wanderer finden jetzt im Wildnis-Trail die passende Herausforderung. Dies ist auch der Grund für die Länge der einzelnen Tagesetappen, die mit 18 bis 25 Kilometern doch recht anspruchsvoll sind. Ein entsprechendes T-Shirt, welches es beispielsweise bei Erreichen eines Gipfelkreuzes zu kaufen gibt, gibt es zwar noch nicht, dafür aber eine Urkunde, die die Wanderer nach ihrer

Nationalpark-Durchquerung als Erinnerung bekommen. Für den Rückweg zum Ausgangspunkt in Höfen kann der so genannte Trail-Express gebucht werden, ein extra eingerichteter Rufbus der Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH.

Abkürzungen der Tagesetappen sind ebenfalls möglich. Darüber hinaus bieten die zertifizierten Nationalpark-Gastgeber ab 149 Euro pro Person ein Vier-Tages-Paket an, wahlweise auch mit Gepäcktransport. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer von Nationalpark-Waldführern begleiteten und als Bildungsurlaub anerkannten Wanderung auf dem Wildnis-Trail. Dass auf Wanderer eine beeindruckend schöne Landschaft wartet, bestätigt auch Maria Pfeifer, die den Fernwanderweg als Autorin des druckfrisch erschienenen Buches „Der Wildnis-Trail im Nationalpark Eifel“ bestens kennt.

Neben umfangreichen Erklärungen zu der Natur und den kulturellen Besonderheiten links und rechts des Weges bietet der Wanderführer auch Karten mit detailliert beschriebenem

Wegeverlauf. In Kürze wird zudem die neue Nationalpark-Wanderkarte des Eifelvereins erscheinen, die auch den Wildnis-Trail darstellt. Darüber hinaus schildert die Nationalpark-Holzbauwerkstatt den Trail derzeit im Gelände aus. Erhältlich ist die Wanderstrecke zudem als GPS-Tour zum Download oder als SD-Speicherchip für Pocket-PCs bzw. PDAs. Eine nachhaltige Wirkung hat der Wildnis-Trail bereits bei Kristina Dittert, Autorin der zweiten literarischen Neuerscheinung zum Wildnis-Trail „Zwei Blumen unterwegs – Eine Reise durch den Nationalpark Eifel“, hinterlassen. Er hat aus einer echten Groß-

stadtpflanze, einen richtigen Nationalpark Eifel-Fan gemacht.

Dass der Trail einen vorderen Platz unter den deutschen Fernwanderwegen einnehmen wird, davon ist auch Werner Falkenstein vom Eifelverein überzeugt, der den Wanderweg gemeinsam mit seiner Frau genau unter die Lupe genommen hat. Der Wildnis-Trail kann die Qualitätskriterien nach Wanderbares Deutschland locker erfüllen.

Ein kostenfreies Faltblatt mit sämtlichen Informationen gibt es unter www.schleiden.de in der Rubrik Tourismus oder bei der Buchungsstelle des Wildnis-Trails (Telefon: 02473-9377 -0 · Fax: -20). ■



Aktuelles aus den Ortsteilen

Traditionelles unicef-Konzert der Musikschule Schleiden im Clara-Fey-Gymnasium Schleiden

Auch in diesem Jahr laden die Schülerinnen und Schüler der Musikschule Schleiden zu ihrem traditionellen Wohltätigkeitskonzert zugunsten von unicef am Sonntag, dem **25. November 2007 um 18.00 Uhr** in das Pädagogische Zentrum des Clara-Fey-Gymnasiums herzlich ein. Bereits zum 17. Mal wollen sie so einen kleinen Beitrag zur Hilfe für ihre notleidenden Altersgenossen in den Elends- und Kriegsgebieten

dieser Erde leisten. Traditionsgemäß wird kein Eintritt erhoben. Vielmehr appellieren alle Mitwirkenden an die Großherzigkeit, also die Spendenbereitschaft der Konzertbesucher. Ein großer Verkaufstand mit unicef-Grußkarten, Briefpapier, Kalendern und anderen nützlichen Kleinigkeiten für das bevorstehende Weihnachtsfest soll überdies Anreiz zu einer Spende sein, die das Nützliche mit dem Wohltätigen verbindet. ■



Vorankündigung Gewerbefest Herhahn 2008

Interessierte Aussteller können sich melden

Am 11. Mai 2008 findet zum wiederholten Male das Gewerbefest auf dem Gelände des Gewerbegebiets Herhahn statt. Organisiert wird das Gewerbefest von der Interessengemeinschaft Gewerbefest Herhahn mit Unterstützung durch die Stadt Schleiden.

Bei dem Gewerbefest haben sowohl Firmen aus dem Gewerbegebiet als auch Firmen aus dem übrigen Stadtgebiet Schleiden die Möglichkeit, sich einem interessierten Besucherkreis vorzustellen. Die Präsentation der Unternehmen kann auf noch unbebauten städtischen Freiflächen erfolgen. Nach Absprache besteht auch die Möglichkeit, Außengelände oder Hallenflächen der be-

reits im Gewerbegebiet angesiedelten Firmen, die ebenfalls am Gewerbefest teilnehmen, zu nutzen. Weiterhin wird ein großes Zelt aufgestellt, welches ideal zur Präsentation von z.B. kleineren Unternehmen geeignet ist.

Zur Mitfinanzierung von geplanten Attraktionen (Hubschrauber-Rundflüge, musikalische Darbietungen auf einer zentralen Bühne etc.) sowie Werbemaßnahmen (Banner, Plakate, Flyer etc.) wird pro Aussteller ein pauschaler Kostenbeitrag von 125,00 Euro erhoben.

Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme am Gewerbefest am 11. Mai 2008 haben, können Sie sich bei Herrn Kirfel (Telefon: 02445-89236,

Mail: horst.kirfel@schleiden.de oder Frau Wielspütz (Telefon 02445-89112 Mail: kerstin.wielspuetz@schleiden.de) melden. Weiterhin steht auf der Internetseite der Stadt Schleiden unter „Aktuelles ->

Gewerbefest Herhahn“ ein Anmeldeformular zum Download zur Verfügung, welches sie per Fax an die Stadt Schleiden (Telefon: 02445-89250) zurücksenden können. ■



Wir verwirklichen Ihren Wunsch nach Eigentum!

Zwei starke Partner:

Firma Vieten Immobilien OHG und VR-Bank Nordeifel eG arbeiten gemeinsam exklusiv für Sie in der Nordeifel.

  **Vieten**
Seit 1972
Immobilien OHG

Telefon 02443/5323
vieten-immobilien@t-online.de
www.vieten-immobilien.de

 **VR-Bank Nordeifel eG**

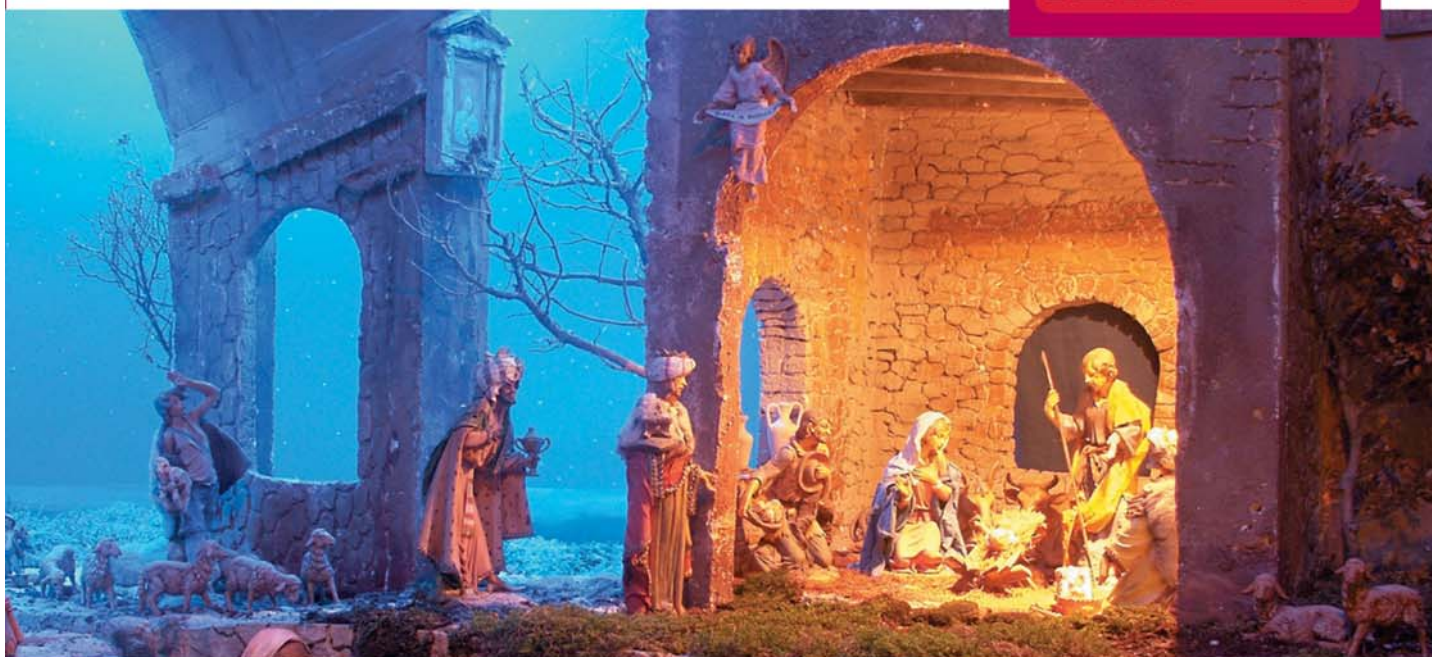
Telefon 02445/95020
info@vr-banknordeifel.de
www.vrbanknordeifel.de

 mit der Eifel verknüpft

**Schieben Sie Ihre Wünsche nicht auf die lange Bank –
Kommen Sie zu den Spezialisten!**

Bildquelle: photocase.de

ArsKRIPPANA



Eine Entdeckungsreise durch **Zeiten** und Kulturen

Die ArsKRIPPANA zeigt Krippen-Kunst aus aller Herren Länder.

Erleben Sie unser Fachgeschäft mit Weihnachtskrippen
und Weihnachtsschmuck in allen Preisklassen.

Für die kommenden Festtage finden Sie hier
passende Dekorationen und tolle Geschenkideen.

Täglich geöffnet von 10-18 Uhr, Montags Ruhetag
Direkt an der deutsch-belgischen Grenze, Losheim/Eifel
D-53940 Losheim - Prümer Str. 55
Tel.: +49 (0) 6557 92 06 30
www.arskrippana.net

Ardenner
Cultur
Boulevard

Die Kunst zu staunen.